



Gemeinde Balzheim

Alb-Donau-Kreis

Satzung über örtliche Bauvorschriften gemäß § 74 Abs. 2 Nr. 2 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (Kfz-Stellplatzsatzung vom 20. März 2023)

Aufgrund von § 74 Abs. 2 Nr. 2 der Landesbauordnung (LBO) für Baden-Württemberg in der Fassung vom 18. Juli 2019 (GBl. S. 313), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. Februar 2023 (GBl. S. 26, 41) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 689) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 7. Februar 2023 (GBl. S. 26, 42) hat der Gemeinderat am 20. März 2023 folgende örtliche Bauvorschrift beschlossen:

§ 1 Zweck der Satzung

Mit der Satzung über örtliche Bauvorschriften (Kfz-Stellplatzsatzung) soll aus Gründen des Verkehrs oder aus städtebaulichen Gründen für das gesamte Gemeindegebiet die sich aus § 37 Abs. 1 und 3 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) ergebende Stellplatzverpflichtung für Wohnungen modifiziert werden.

§ 2 Erhöhung der Stellplätze

- (1) Die Stellplatzverpflichtung für Wohnungen oder sonstigen baulichen Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abfahrtsverkehr zu erwarten ist (§ 37 Abs. 1 LBO) wird auf 1,5 mindestens 2,5 Meter breite und mindestens 5,0 Meter lange Kfz-Stellplätze erhöht. Statt Kfz-Stellplätze ist die Herstellung von Garagen zulässig.
- (2) Bei Änderungen oder Nutzungsänderungen von Anlagen (§ 37 Abs. 3 LBO) gilt die Stellplatzverpflichtung nach Abs. 1 dieser Satzung entsprechend.
- (3) Je 5 Wohneinheiten muss mindestens 1 Besucher-Stellplatz vorhanden sein.
- (4) Ergibt sich bei der Ermittlung der Stellplätze eine Bruchzahl, so wird aufgerundet.

§ 3 Ausnahmen

Die Stellplatzverpflichtung nach § 2 entfällt bei der Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von

1. Altenwohnheimen
2. Wohnanlagen für betreutes Wohnen
3. Behindertenwohnheimen
4. Flüchtlingswohnheimen und Flüchtlingsunterkünften

§ 4 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für das gesamte Gemeindegebiet von Balzheim.
- (2) Soweit für ein Gebiet ein rechtsverbindlicher Bebauungsplan vorliegt, gelten die Festsetzungen des Bebauungsplans unverändert fort.

§ 5 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Balzheim, 20. März 2023



Hartleitner
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Nach Ablauf der Frist gilt diese Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. Die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.